



Aufenthalt am Institut der Feuerwehr NRW

Handlungsanweisungen während der Corona-Pandemie

Ausgabe vom 29.04.2020

Wir freuen uns, dass der Ausbildungsbetrieb am IdF NRW fortgesetzt werden kann.

Mit dem eingeschränkten Lehrbetrieb verfolgen wir das primäre Ziel weiterhin Führungs- und Spezialkräfte auszubilden. Gleichzeitig sind auch wir bestrebt unseren Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu leisten. Deshalb wird der Lehrbetrieb unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Wir bitten daher alle Personen eindringlich während ihres Aufenthaltes am IdF NRW die nachfolgenden Handlungsanweisungen und Hygieneregeln zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung und den Prüfungen.

Bleiben Sie gesund

Ihr Team des IdF NRW



1. Beachten Sie die nachfolgenden Hygienehinweise

Während Ihres Aufenthaltes am IdF NRW bitten wir Sie zu Ihrem und zum Schutz aller die nachfolgenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hygieneregeln während des Lehrgangs

- > 1,5 Meter Abstand halten
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Niesen / Husten in die Armbeuge
- Kein Händeschütteln

HYGIENEREGELN AM IdF NRW

- 1** Hände einseifen
- 2** Seife gründlich verteilen...
- 3** ... und dabei an alles denken!
Handflächen
Handrücken
Daumen
Zwischen den Fingern
Handgelenke
Fingernägel
- 4** Hände mit klarem Wasser abspülen
- 5** Hände gründlich mit Einwegpapier trocknen
- 6** Desinfektions-spenders benutzen



Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern auch außerhalb der Prüfungs- und Unterrichtszeiten ein.

- > Beachten Sie bitte die Abstandsregeln bei der Speisenausgabe und halten Sie auch während der Mahlzeit ausreichend Abstand zu Ihren Mitmenschen. Bitte stellen Sie deshalb die Tische und Stühle nicht um.
- > Nutzen Sie ihr Zimmer nur alleine.
- > Die Nutzung der Teeküchen in den Unterkunftsbereichen und die Nutzung der Aufenthaltsräume sollten möglichst unterbleiben. Sofern notwendig, sind die allgemeinen Regeln, insbesondere das Abstandsgebot – vor allem zu anderen Lerngruppen – zu beachten.

2. Zugang zum Gelände des IdF NRW

Der Zugang und das Verlassen des IdF NRW soll ausschließlich über die Hauptzufahrt erfolgen. Zur Sicherung des Geländes sind alle Schluftpüren, auch die zum Kanal, verschlossen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in amtlich verordneter Quarantäne befinden oder an typischen Symptomen leiden, die mit der durch den Virus verursachten Erkrankung in Verbindung stehen, ist der Zutritt zum Gelände des IdF NRW untersagt! Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Gesundheitsamt auf und klären das weitere Vorgehen ab.

3. Besuch am IdF NRW

Der Aufenthalt am IdF NRW ist nur dem Personal, den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, den zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Kräften der Gefahrenabwehr und weiteren für den Betrieb des IdF NRW erforderlichen Personen gestattet. Gästen kann der Zutritt zum IdF NRW derzeit nicht gewährt werden. Bitte informieren Sie darüber auch Familienangehörige, Freunde sowie Kameradinnen und Kameraden.

4. Lehrgangsorganisation

Die Lehrgänge werden in feste Kleingruppen eingeteilt, um die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Praktische Unterrichtseinheiten werden nach Möglichkeit durch andere Formate ersetzt. Dort wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese wird durch das IdF NRW zur Verfügung gestellt. Weitere Details erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung am IdF NRW und im Rahmen der Begrüßung durch die Dozenten.



5. Freizeiteinrichtungen des IdF NRW

Alle Einrichtungen, die nicht dem Unterricht oder der Durchführung von Prüfungen dienen, sind geschlossen und dürfen nicht genutzt werden. Hierzu zählen u.a. die Sauna, die Kegelbahn, die verpachtete Gaststätte und die Sporthalle mit dem Fitnessraum.

6. Freizeitaktivitäten

Bitte beachten Sie auch außerhalb des Geländes die allgemein gültigen Bestimmungen. Reduzieren Sie unter diesen besonderen Umständen zu Ihrem Schutz und dem Ihrer Lerngruppe Ausflüge in die Innenstadt von Münster und den Kontakt zu fremden Personen.

Bitte beachten Sie, dass auch in NRW ab dem 27. April 2020 eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen gilt. Mund-Nasen-Bedeckungen für den privaten Bereich sind bei Bedarf mitzubringen.

7. Informieren Sie uns bei Symptomen

Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes am IdF NRW bei sich grippeähnliche Symptome feststellen, informieren Sie bitte umgehend das Dezernat Z2 (0251 3112 4201 bzw. dezernatZ2@idf.nrw.de). Die Kollegen werden mit Ihnen dann das weitere Vorgehen besprechen.

Die Nichtbeachtung der allgemeinen Regelungen gefährdet Ihre Mitmenschen und Sie selbst und beeinflusst letztlich auch die Fortführung des Lehrbetriebs am IdF NRW. Deshalb behält sich das IdF NRW Maßnahmen bei Verstößen vor, die bis zum Ausschluss von der Unterbringung oder einem Hausverbot und damit Ausschluss vom Lehrgang führen können!

Weitegehende Informationen zum Coronavirus finden Sie auch unter:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
- www.rki.de/covid-19
- www.muenster.de/corona
- www.idf.nrw.de/corona